

99150003037001, 99150003037001

Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater / Immobilardarlehensvermittler; ausländische Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/429938019/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037001, 99150003037001
Leistungsbezeichnung I	Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater / Immobilardarlehensvermittler; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater / Immobilardarlehensvermittler; ausländische Berufsqualifikation anerkennen

Modul	Sachverhalt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ausländischer Abschluss, Gewerbeordnung, Gleichwertigkeitsprüfung, Konformitätsbescheinigung, Arbeit, Kenntnisprüfung, Ausbildung, Berufsanerkennung, Berufsanerkennungsrichtlinie, Gleichwertigkeit, Anerkennung, Gewerbe, Sicherheitsmann, Versicherungsvertreter, Bewacher, Richtlinie 2005/36/EG, Versicherungsberater, berufliche Anerkennung, Anerkennungsverfahren, Gleichwertigkeitsbescheid, Sachkundenachweis, Wachmann, Gleichwertigkeitsfeststellung, Immobiliardarlehensvermittler, Nostrifizierung, Anerkennungsbescheid, Drittstaat, Anerkennen, ausländischer Beruf, Nostrifikation, Honorar-Finanzanlagenberater, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Beruf, EU/EWR/Schweiz, Anpassungslehrgang, Befähigungsnachweis, Erlaubnispflichtig, Qualifikationsanalyse, Versicherungsmakler, Bewachungsgewerbe, Berufsqualifikation, Sachkunde, Berufsabschluss, Berufsausbildung, Zeugnisbewertung, Erlaubnis, Berufszugang, Anerkennung in Deutschland, Anerkennungsgesetz, Anlagevermittler, Eignungsprüfung, Sicherheitsdienst, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Security, Finanzanlagenvermittler, Vermögensberater, ausländische Qualifikation
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Integration (1080400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.02.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_1996/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/_1.html
Teaser	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliendarlehensvermittler benötigen Sie einen Sachkundenachweis. • Der Sachkundenachweis ist eine Voraussetzung für die Erteilung der jeweiligen gewerberechtlichen Erlaubnis. • Sie können Ihre ausländische Berufsqualifikation als Sachkundenachweis anerkennen lassen.
Volltext	<p>Die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliendarlehensvermittler ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie brauchen eine gewerberechtliche Erlaubnis, um in den Berufen arbeiten zu dürfen. Für die Erlaubnis brauchen Sie einen Sachkundenachweis.</p> <p>Die Sachkunde ist die fachliche Qualifikation, die Sie für die entsprechende Arbeit benötigen.</p> <p>Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie die Sachkunde nachweisen. Dafür müssen</p>

Modul

Sachverhalt

Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Berufsqualifikationen können sein:
Befähigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise.

Wenn Sie dauerhaft selbständig in den genannten Berufen arbeiten möchten, benötigen Sie außerdem eine Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie diese Berufe dauerhaft und selbständig als Gewerbe betreiben. Für die Erlaubnis müssen Sie mehrere Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist der Sachkundenachweis. Die Erlaubnis beantragen Sie in einem anderen Verfahren.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige Dokumente sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Kopie)
- Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis (Lebenslauf)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über relevante Berufspraxis
- sonstige Befähigungsnachweise
- Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist: eine Bescheinigung, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie einreichen müssen. Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliendarlehensvermittler aus dem Ausland.
- Sie möchten sich dauerhaft in Deutschland niederlassen und in einem der genannten Berufe arbeiten.

Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten.

Modul

Sachverhalt

Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen und Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

- Sie stellen einen „Antrag auf Anerkennung von ausländischen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen“ bei der zuständigen Stelle.
- Bei Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz: Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der zuständigen Stelle einreichen oder bei einem Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen.
- Die zuständige Stelle vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten dann mit der Post oder elektronisch den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid).
- Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Sie haben dann das Recht auf eine Ausgleichsmaßnahme: das kann die „spezifische Sachkundeprüfung“ sein oder die „ergänzende Unterrichtung“. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Optionen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie den Bescheid der Gleichwertigkeit.
- Mit dem Bescheid der Gleichwertigkeit können Sie die Erlaubnis für das entsprechende Gewerbe beantragen. Dafür müssen Sie einen anderen Antrag stellen.
- Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn

Modul	Sachverhalt
	<p>Dokumente fehlen. Bei Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.</p>
Frist	<p>Keine. Manchmal fehlen noch Dokumente im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Dokumente nachreichen müssen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.bq-portal.de https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/einheitlicher_ansprechpartner.php https://www.justiz-dolmetscher.de/</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsfreiheit Mit Niederlassung in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz brauchen Sie für die vorübergehende und gelegentliche Arbeit als Dienstleister in Deutschland keine Anerkennung der Berufsqualifikation. Es gelten aber besondere Voraussetzungen: Sie müssen Ihre Arbeit vor der ersten Tätigkeit der zuständigen Stelle anzeigen. Die Anzeige (nach § 13a GewO) erfolgt in einem anderen Verfahren. • Verfahren für Spätaussiedler Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden.
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis für erlaubnispflichtige Gewerbe • Für die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und

Modul	Sachverhalt
	<p>Immobilienvermittlung benötigt man in Deutschland einen Sachkundenachweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die dauerhafte selbständige Arbeit in den Berufen benötigt man zudem eine Erlaubnis. • Eine wichtige Voraussetzung für die Erlaubnis ist immer auch der Sachkundenachweis. • Man kann eine ausländische Berufsqualifikation als Sachkundenachweis anerkennen lassen. • Die zuständigen Stellen für die Anerkennung sind je nach Beruf und Bundesland unterschiedlich. <p>• Niedersachsen: Industrie und Handelskammer Niedersachsen</p>
Ansprechpunkt	<p>https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php</p>
Zuständige Stelle	Industrie und Handelskammer Niedersachsen
Formulare	<p>Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle.</p> <p>Onlineverfahren: Über den Einheitlichen Ansprechpartner</p> <p>Schriftformerfordernis: eventuell</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html</p>
Ursursprungsportal	<p>Guardian / insurance advisor / insurance broker / financial investment broker / fee-based financial investment advisor / real estate loan broker; recognize foreign professional qualifications, Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater / Immobilienvermittlung; ausländische Berufsqualifikation anerkennen</p>